

## Aktuelles aus der Mehrwertsteuer

Benno Frei  
FISKAL Schulung + Beratung GmbH  
Balgach

# Inhalt

- Steuersatzreduktion per 01.01.2018 / Nachkontrolle
- Wichtiges aus den überarbeiteten Publikationen der ESTV
- Entwürfe Praxisanpassungen MWSTG
- Gerichtsurteil «Abbruchkosten»
- Ausblick
  - Versandhandelsregelung (ab 01.01.2019)*
  - Unternehmensabgabe RTV (ab 01.01.2019)*
  - Einreichung der MWSt-Abrechnungen online?*

# Steuersatzreduktion per 01.01.2018 / Nachkontrolle

**Die erstmalige Steuersatzreduktion wurde teilweise nicht korrekt umgesetzt. Es empfiehlt sich aufgrund der nebenstehenden Kontroll-Checkliste eine Überprüfung vorzunehmen**

	✓
Wurden die Softwareanpassungen vorgenommen?	
Wurden in Offerten / Verträgen für Leistungen ab 1.1.2018 die neuen Steuersätze (z.B. Normalsatz 7,7%) aufgeführt?	
Wurden bei Aufträgen, die per 31.12.2017 noch in Arbeit sind, Teilzahlungsgesuche und Situationsetats erstellt?	
Wurden die erbrachten Leistungen 2017 auch im Jahr 2018 zum bisherigen Steuersatz (z.B. Normalsatz 8,0%) in Rechnung gestellt?	
Wurden bei Abonnements für Leistungen 2017/18 die Leistungen in der Rechnung periodengerecht und zu den entsprechenden Steuersätzen aufgeteilt?	
Wurden bei Leistungen ab 1.1.2018 die neuen Steuersätze (z.B. Normalsatz 7,7%) in Rechnung gestellt und das Rechnungstotal entsprechend reduziert?	
Wurden bei den Dauerverträgen (z.B. Miet- und Leasingverträge) eine schriftliche Anpassung auf die neuen Steuersätze (z.B. Normalsatz 7,7%) vorgenommen?	
Wurden Entgeltsminderungen (z.B. Skonti, Rabatte, Mängelrügen, Verluste), Umsatzbonifikationen (z.B. Jahresbonifikationen oder andere Rabattvergütungen) sowie Retouren von Gegenständen und Rückgängigmachung von Leistungen für erbrachte Leistungen bis 31.12.2017 zu den bisherigen Steuersätzen (z.B. Normalsatz 8,0%) als Entgeltsminderungen behandelt?	
Wurden der Bezugsteuer unterliegende bezogene Leistungen bis 31.12.2017 noch zu den bisherigen Steuersätzen (z.B. Normalsatz 8,0%) abgerechnet?	
Wurden im Jahr 2017 vorgenommene Vorfakturierungen resp. Vorauszahlungen für Leistungen 2018 zu den neuen Steuersätzen in Rechnung gestellt? Sind allenfalls entsprechende Korrekturen vorgenommen worden, vorallem wenn die im Jahr 2017 geplante Leistung erst im Jahr 2018 erfolgte?	
Wurden bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten der Debitorenbestand und der Bestand angefangene Arbeiten per 31.12.2017 mit den deklarierten Beträgen unter Ziff. 301, 311 oder 341 der Abrechnungsformulare 2018 abgestimmt?	
Wurde bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten der Bestand angefangene Arbeiten per 31.12.2017 mit den deklarierten Beträgen unter Ziff. 301, 311 oder 341 der Abrechnungsformulare 2018 abgestimmt?	
Wurde ein Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zu den Saldo- / Pauschalsteuersätzen oder umgekehrt vorgenommen, sofern aufgrund der geänderten Saldosteuersätzen sinnvoll?	

# Wichtiges aus den überarbeiteten Publikationen

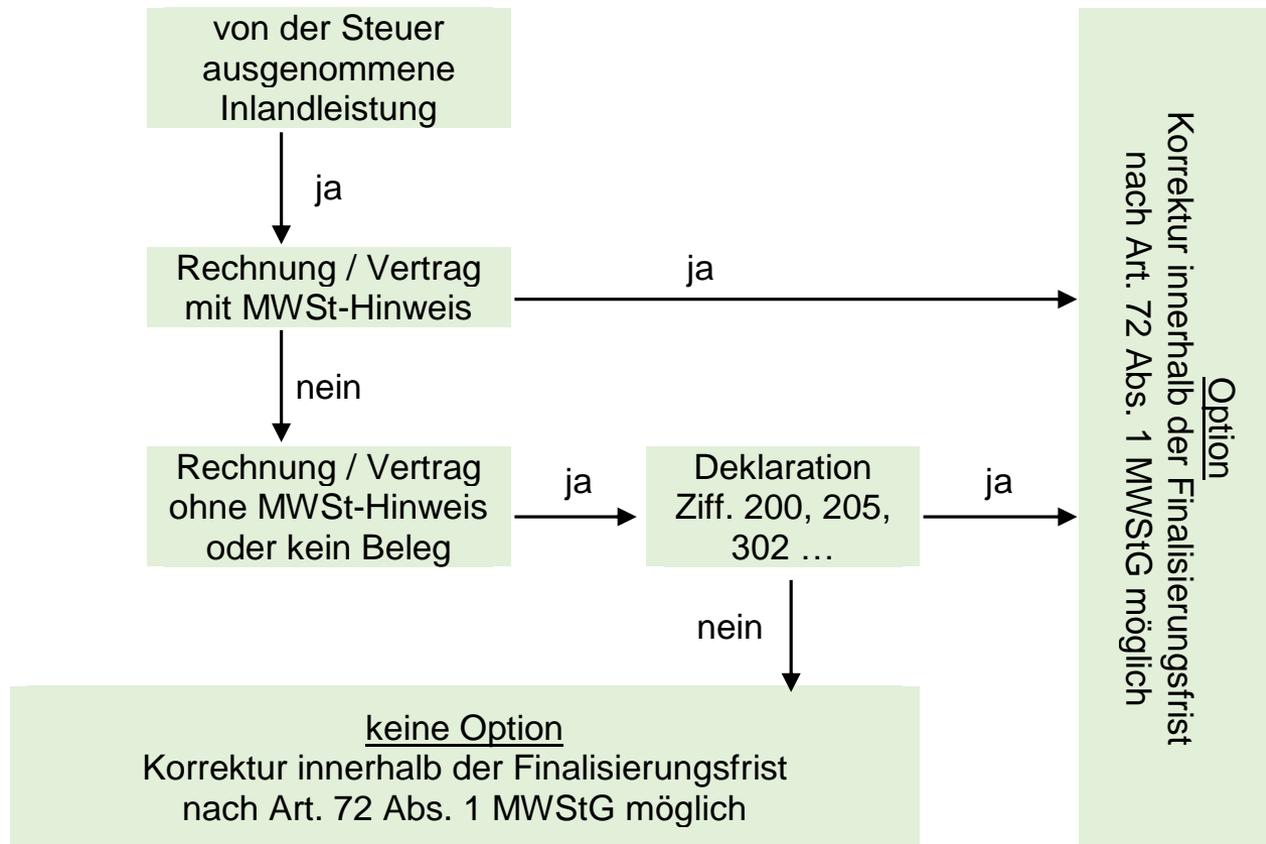
## **Option rückwirkend (innerhalb der Finalisierung)**

Gemäss Art. 22 MWStG kann die steuerpflichtige Person unter Vorbehalt von Art. 22 Abs. 2 MWStG jede von der Steuer ausgenommene Leistung durch offenen Ausweis der Steuer in der Rechnung / im Vertrag und Deklaration oder nur durch Deklaration in der Abrechnung versteuern (Option).

Nach Ablauf der Finalisierungsfrist gemäss Art. 72 Abs. 1 MWStG ist eine Ausübung der Option oder ein Verzicht auf eine ausgeübte Option nicht mehr möglich.

# Wichtiges aus den überarbeiteten Publikationen

## Option rückwirkend (innerhalb der Finalisierung)



# Wichtiges aus den überarbeiteten Publikationen

## FALLBEISPIEL 1

### Option rückwirkend (innerhalb der Finalisierung)

Anlässlich der Abschlussbesprechung vom 15.6.2019 bei der Muster AG, St. Gallen (steuerpflichtig, effektive Abrechnungsmethode, Abschlussdatum 31.12.) wurde festgestellt, dass im Mai 2018 von der Steuer ausgenommene optierbare Inlandleistungen unter Ziff. 200 und Ziff. 302 im Abrechnungsformular Q02/2018 deklariert und mit MWSt abgerechnet wurden. In den Rechnungen ist kein MWSt-Hinweis ersichtlich. Auf den vorsteuerbelasteten Aufwendungen wurde der Vorsteuerabzug vorgenommen.

Ist die MWSt im Abrechnungsformular Q02/2018 korrekt abgerechnet worden? Was für Vorkehrungen sind vorzunehmen?

# Wichtiges aus den überarbeiteten Publikationen

## LÖSUNGANSATZ ZU FALLBEISPIEL 1

### Option rückwirkend (innerhalb der Finalisierung)

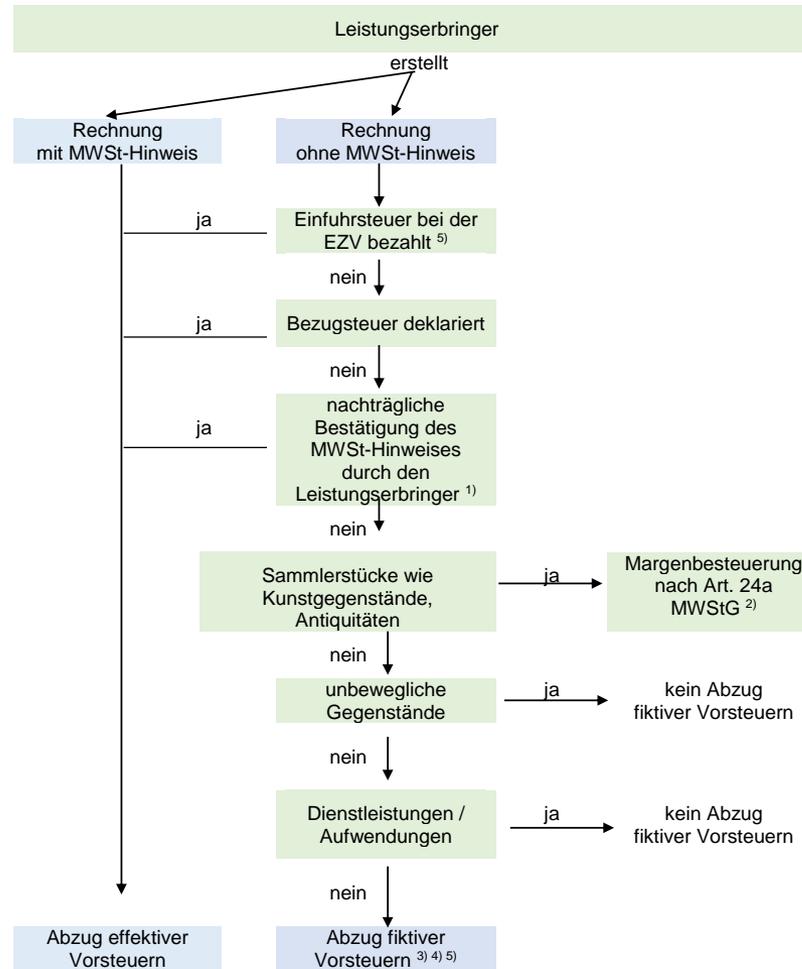
Auf den von der Steuer ausgenommenen Inundleistungen im Mai 2018 wurde nicht optiert, weil

- in den Rechnungen keine MWSt offen ausgewiesen wurde sowie
- keine Deklaration unter Ziff. 200, Ziff. 205 (kumulativ) und Ziff. 302 erfolgte.

Die Muster AG sollte innerhalb der Finalisierungsfrist nach Art. 72 Abs. 1 MWStG den Kunden die MWSt bestätigen und die optierten Leistungen in der Berichtigungsabrechnung 2018 unter Ziff. 205 nachdeklarieren.

# Wichtiges aus den überarbeiteten Publikationen

Abzug effektiver /  
fiktiver Vorsteuern  
oder  
Margenbesteuerung



beim  
zum Vorsteuerabzug berechtigten  
unternehmerischen Bereich  
eines steuerpflichtigen Unternehmens  
(mit effektiver Abrechnungsmethode)

# Wichtiges aus den überarbeiteten Publikationen

## Margenbesteuerung bei Verkauf von Sammlerstücken

Hat die steuerpflichtige Person Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten, u. dgl. (Art. 48a MWStV) erworben, so kann sie für die Berechnung der MWSt den Ankaufspreis vom Verkaufspreis abziehen, sofern sie auf dem Ankaufspreis keine Vorsteuern abgezogen hat (Margenbesteuerung). Ist der Ankaufspreis höher als der Verkaufspreis, so kann der Verlust verrechnet werden, indem die Differenz vom übrigen steuerbaren Umsatz abgezogen wird (Art. 24a Abs. 1 MWStG).

Bei Sammlerstücken, welche die steuerpflichtige Person vor dem Verkauf für betriebliche Zwecke verwendet hat, kann bei einem späteren Verkauf ebenfalls die Margenbesteuerung angewendet werden. Dagegen ist der Abzug fiktiver Vorsteuer nicht möglich (MI 07, Ziff. 1.4.1).

# Wichtiges aus den überarbeiteten Publikationen

## Margenbesteuerung bei Verkauf von Sammlerstücken

### Weitere Hinweise:

Bezugs- und Verkaufskontrolle führen;

Wird beim Verkauf von Sammlerstücken die MWSt offen ausgewiesen, verzichtet die steuerpflichtige Person auf die Anwendung der Margenbesteuerung (vorbehalten bleibt die Korrekturmöglichkeit nach Art. 27 Abs. 2 Bst. a MWStG);

Werden Nettoumsätze (exkl. MWSt) deklariert, sind auch die unter der Margenbesteuerung erzielten Umsätze zu Nettobeträgen (exkl. MWSt) umzurechnen. Somit muss der Verkaufspreis um die MWSt, basierend auf der Marge, vermindert werden (MI 07, Ziff. 1.4.6)

# Wichtiges aus den überarbeiteten Publikationen

## Margenbesteuerung bei Verkauf von Sammlerstücken

Weitere Hinweise (Fortsetzung):

Möchte die steuerpflichtige Person die Margenbesteuerung bei Sammlerstücken anwenden, so sind die entsprechenden Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen (z.B. Lieferantenrechnungen, Kaufverträge, MWSt-Abrechnungen und Hauptbuchkonten) vom Ankaufszeitpunkt bis zur Verjährung der mit Margenbesteuerung ermittelten Steuerforderung aufzubewahren (MI 16, Ziff. 1.6.2)

usw.

# Wichtiges aus den überarbeiteten Publikationen

## FALLBEISPIEL 2

### Margenbesteuerung bei Verkauf von Sammlerstücken

Die Muster Maschinenfabrik AG, St. Gallen (steuerpflichtig, effektive Abrechnungsmethode, hat nur steuerbare Leistungen) verkauft am 7.6.2018 das bisher im Sitzungszimmer aufgehängte Ölgemälde „Säntis“ für Fr. 26'000.-- an die Privatperson K in Appenzell. Das Ölgemälde wurde im Jahr 2000 vom Künstler A in Urnäsch (nicht steuerpflichtig) für Fr. 24'000.-- gekauft. Der Ankaufsbeleg ist vorhanden.

Wie viel MWSt ist mit der ESTV abzurechnen?

# Wichtiges aus den überarbeiteten Publikationen

## LÖSUNGSANSATZ ZU FALLBEISPIEL 2

### Margenbesteuerung bei Verkauf von Sammlerstücken

Weil der Ankaufsbeleg vorhanden ist und bisher kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden konnte, kann beim Verkauf des Ölgemäldes die Margenbesteuerung angewendet werden: 7,7% von (107,7%) Fr. 2'000.-- = Fr. 143.--. Im Verkaufsbeleg darf keine MWSt ausgewiesen werden.

# Wichtiges aus den überarbeiteten Publikationen

## Abzug fiktiver Vorsteuern / Einlageentsteuerung per 01.01.2018

Die steuerpflichtige Person kann, wenn sie im Rahmen ihrer unternehmerischen, zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand ohne offene Überwälzung der MWSt bezieht, einen Abzug fiktiver Vorsteuer vornehmen.

Der Verwendungszweck im unternehmerischen zum Vorsteuerabzug berechtigten Bereich ist nicht relevant (Verkauf im Inland, Verkauf ins Ausland, Betriebsmittel).

# Wichtiges aus den überarbeiteten Publikationen

## Abzug fiktiver Vorsteuern / Einlageentsteuerung per 01.01.2018

Als individualisierbar gilt ein beweglicher Gegenstand, welcher eindeutig identifizierbar ist. Eindeutig identifizierbar ist der Gegenstand namentlich:

- aufgrund einer individuellen Kennzeichnung (z.B. anhand einer Chassis-Nummer);
- aufgrund der buchhalterischen Aufzeichnung (insbesondere bei Gegenständen, die zum Wiederverkauf vorgesehen sind);
- wenn dieser aufgrund offensichtlicher Gegebenheiten optisch oder strukturell einzigartig ist, was sich aus Belegen und/oder Beweismitteln ergibt (MI 09, Ziff. 7.3.2; MBI 05, Ziff. 3).

# Wichtiges aus den überarbeiteten Publikationen

## FALLBEISPIEL 3

### Abzug fiktiver Vorsteuern / Einlageentsteuerung per 01.01.2018

Die Muster AG, St. Gallen (steuerpflichtig, effektive Abrechnungsmethode) hat die nachfolgende Bestandesliste „Betriebsmittel ohne Vorsteuerabzug per 01.01.2018“ erstellt, deren Betriebsmittel / Aufwendungen für den zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Bereich verwendet werden.

Detalliste (nachfolgende Folie)

Wie viel Vorsteuern (Einlageentsteuerung) kann per 01.01.2018 geltend gemacht werden?

# Wichtiges aus den überarbeiteten Publikationen

## FALLBEISPIEL 3 (Fortsetzung)

### Abzug fiktiver Vorsteuern / Einlageentsteuerung per 01.01.2018

Erwerbsjahr:	Betriebsmittel / Aufwand: Erwerb ohne offene Steuerüberwälzung	Erwerbspreis Fr.
2013	Traktor von einem nicht steuerpflichtigen Landwirt	20'000.--
2014	Bildungsleistungen	4'000.--
2015	Skulptur für Empfangshalle	16'000.--
2016	Sträucher schneiden	1'200.--
	Personenfahrzeug vom Aktionär	24'000.--
2017	Importierte Produkte von Leistungserbringer mit Sitz im Ausland	66'000.--
	Beweglicher Gegenstand von steuerpflichtigem Lieferant	1'800.--

# Wichtiges aus den überarbeiteten Publikationen

## LÖSUNGSANSATZ ZU FALLBEISPIEL 3

### Abzug fiktiver Vorsteuern / Einlageentsteuerung per 01.01.2018

Erwerbsjahr:	Betriebsmittel / Aufwand: Erwerb ohne offene Steuerüberwälzung	Erwerbspreis Fr.	Abschreibung (20% / Jahr)		Zeitwert Fr.
			in %	Fr.	
2013	Traktor von einem nicht steuerpflichtigen Landwirt	20'000.--	100%	20'000.--	0.--
2014	Bildungsleistungen	4'000.--	Von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen		
2015	Skulptur für Empfangshalle	16'000.--	Sammlerstücke gemäss Art. 48a MWStV		
2016	Sträucher schneiden	1'200.--	Arbeiten an unbeweglichen Gegenständen		
	Personenfahrzeug vom Aktionär	24'000.--	40%	9'600.--	14'400.--
2017	Importierte Produkte von Leistungserbringer mit Sitz im Ausland	66'000.--	Einfuhrsteuer bezahlt, die zum Abzug effektiver Vorsteuern berechtigte		
	Beweglicher Gegenstand von steuerpflichtigem Lieferant, sofern individualisierbar (MI 09, Ziff. 7.3.2; MBI 05, Ziff. 3)	1'800.--	20%	360.--	1'440.--
Total Zeitwert					15'840.--
Einlageentsteuerung per 1.1.2018: 8,0% von (108,0%) (Ziff. 410 des Abrechnungsformulars Q01/2018)					1'173.35

# Wichtiges aus den überarbeiteten Publikationen

## Vereinfachte Deklaration der weltweiten Umsätze bei Leistungserbringern mit Sitz im Ausland

Die im MWSt-Register eingetragenen Unternehmen mit Sitz im Ausland können ihre **weltweiten Umsätze** wie folgt **vereinfacht deklarieren**, sofern sie im Inland ausschliesslich steuerbare Umsätze erzielen:

Die im Inland nicht steuerbaren Umsätze (steuerbefreite Leistungen und Leistungen im Ausland) können einmal im Jahr nach Erstellung des Jahresabschlusses innert der gesetzlich vorgesehenen Finalisierungsfrist (Art. 72 Abs. 1 MWStG) mittels einer Berichtigungsabrechnung (für das betreffende Kalenderjahr) in den Ziff. 200 und Abzug Ziff. 221 deklariert werden.

Dabei wird der im Inland nicht steuerbare Jahresumsatz wie folgt ermittelt (MI 15, Ziff. 1.2):

Weltweiter Jahresumsatz gemäss Jahresabschluss  
*(weltweite Umsätze des ausländischen Hauptsitzes sowie sämtliche ausländischer Betriebsstätten,  
wobei die Leistungen zwischen dem Hauptsitz und den Betriebsstätten für die Bestimmung des  
weltweiten Jahresumsatzes unbeachtlich sind)*

abzüglich

die steuerbaren Umsätze, die schon in den periodischen Abrechnungen deklariert worden sind.

# Wichtiges aus den überarbeiteten Publikationen

## **Anforderungen bezüglich Aufzeichnungspflicht, Belegnachweis und Belegaufbewahrung (MI 16, Ziff. 1.6.1)**

Die **Papierrechnung, die gescannte Papierrechnung und die elektronische Rechnung sind gleichgestellt**, weil die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung und Rechnungslegung für alle Arten von Buchungsbelegen gelten.

Bei **übermittelten und aufbewahrten Daten**, die für den Vorsteuerabzug, die Steuererhebung oder den Steuerbezug relevant sind, müssen unabhängig davon, ob sie auf Papier oder elektronisch vorliegen, die Grundsätze der ordnungsgemässen Datenverarbeitung gewährleistet sein (Art. 2 GeBüV). Diese müssen so geführt und aufbewahrt werden, dass sie nicht geändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt (Art. 3 GeBüV). Der Nachweis des Ursprungs und der Unverändertheit kann dann als erbracht angenommen werden, wenn die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung nach Art. 957a Abs. 2 OR eingehalten sind.

# Entwürfe Praxisanpassungen MWSTG

## Geplante Praxisanpassung «Ort der Lieferung»

Der Ort einer Lieferung ist in Art. 7 MWStG geregelt.

Der **Ort der Lieferung** befindet sich **gemäss 1. Entwurf Praxisanpassungen MWSTG vom 21.06.2018 (MI 06, Teil II Ziff. 2.3)** auch dann am Ort, an welchem die Beförderung oder die Versendung beginnt, wenn der zum Empfänger beförderte oder versandte Gegenstand beim Empfänger zusammengesetzt bzw. montiert / installiert wird, sofern die Montage / Installation technisch und wirtschaftlich unbedeutend ist (Ausnahme: Unterstellungserklärung Ausland). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Montage / Installation zusätzlich in Rechnung gestellt wird oder im Kaufpreis enthalten ist.

# Entwürfe Praxisanpassungen MWSTG

## Geplante Praxisanpassung «Ort der Lieferung»

Die Montage / Installation ist namentlich in den folgenden Fällen technisch und wirtschaftlich:

### bedeutend:

- Verkauf einer Küche inkl. Einbau;
- Vermietung eines Festzeltes oder eines Messestandes inkl. Aufbau;
- Verkauf einer Maschine, welche von einer Fachperson beim Empfänger betriebsfertig gemacht und an die Gegebenheiten vor Ort individuell angepasst wird (z.B. Integration in eine bestehende Produktionsanlage);
- Verkauf eines Möbelstücks, welches durch den Verkäufer beim Empfänger an die räumlichen Gegebenheiten individuell angepasst wird (z.B. Einbauschränk);
- Verkauf einer Deckenlampe oder eines Beleuchtungssystems inkl. Montage / Installation.

= werkvertragliche Lieferung

### unbedeutend:

- Verkauf eines Möbelstücks, welches durch den Verkäufer beim Käufer zusammengesetzt und aufgestellt, jedoch nicht individuell an die räumlichen Gegebenheiten angepasst wird
- Verkauf einer betriebsfertig hergestellten Maschine, welche in fertig bearbeitete Einzelteile zerlegt oder bereits zusammengesetzt zum Empfänger befördert, bei diesem zusammengesetzt bzw. lediglich an das Stromnetz angeschlossen und einem Probelauf unterzogen wird;
- Verkauf von massgefertigten Vorhängen samt Aufhängen in der Wohnung (ohne Montage der Vorhangschienen).

= Beförderungs- oder Versandlieferung

# Entwürfe Praxisanpassungen MWSTG

## Geplante Praxisanpassung «Übernahme von Weiterbildungskosten»

Beiträge an die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden (Meisterkurse, Ausbildung zum Steuerexperten, Berufsmatura usw.), welche vom Arbeitgeber übernommen werden, gelten **gemäss 1. Entwurf Praxisanpassungen MWSTG vom 2.11.2018 (MI 08, Ziff. 3.6)** mit Inkraftsetzung von Art. 17 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG seit dem 1.1.2016 nicht mehr als geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers und berechtigen den Arbeitgeber im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit zum Vorsteuerabzug (Art. 28 MWStG). Ein Vorsteuerabzug beim Arbeitgeber ist auch dann möglich, wenn der Mitarbeitende die durch das Bildungsinstitut erstellte, auf ihn ausgestellte Rechnung zuerst selber bezahlt hat und die Kosten durch den Arbeitgeber ersetzt bekommt. Der Arbeitgeber muss in solchen Fällen darauf achten, im Besitz einer durch das Bildungsinstitut ausgestellten Rechnung zu sein (Original oder Kopie), auf der die MWSt ausgewiesen ist.

# Entwürfe Praxisanpassungen MWSTG

## **Geplante Praxisanpassung «Übernahme von Weiterbildungskosten»**

Übernimmt der Arbeitgeber nur einen Teil dieser Kosten, kann er die Vorsteuer für den übernommenen Kostenanteil geltend machen, sofern er im Besitz einer Rechnungskopie ist, auf der die MWSt ausgewiesen ist.

Vom Arbeitgeber übernommene Aus- und Weiterbildungskosten, welche nicht als berufsorientiert einzustufen sind, müssen auf dem Lohnausweis als Gehaltsnebenleistung betragsmässig deklariert werden, gelten als entgeltlich erbracht und sind entsprechend ihrer mwst-lichen Qualifikation auf der Mehrwertsteuerabrechnung zu deklarieren.

# Entwürfe Praxisanpassungen MWSTG

## **Geplante Praxisanpassung «Übernahme von Weiterbildungskosten»**

Kommt es aufgrund der Nichteinhaltung einer getroffenen Ausbildungsvereinbarung (z.B. Abbruch der Ausbildung, Nichteinhalten der vorgängig vereinbarten Weiterbeschäftigungsdauer nach Abschluss der Ausbildung) zu einer Rückerstattung solcher Kosten durch den Arbeitnehmer, so kann diese beim Arbeitgeber mwst-lich neutral behandelt werden; es kommt weder zu einer Korrektur des seinerzeit vorgenommenen Vorsteuerabzuges noch zu einer Besteuerung des rückzahlbaren (Teil-)Betrages.

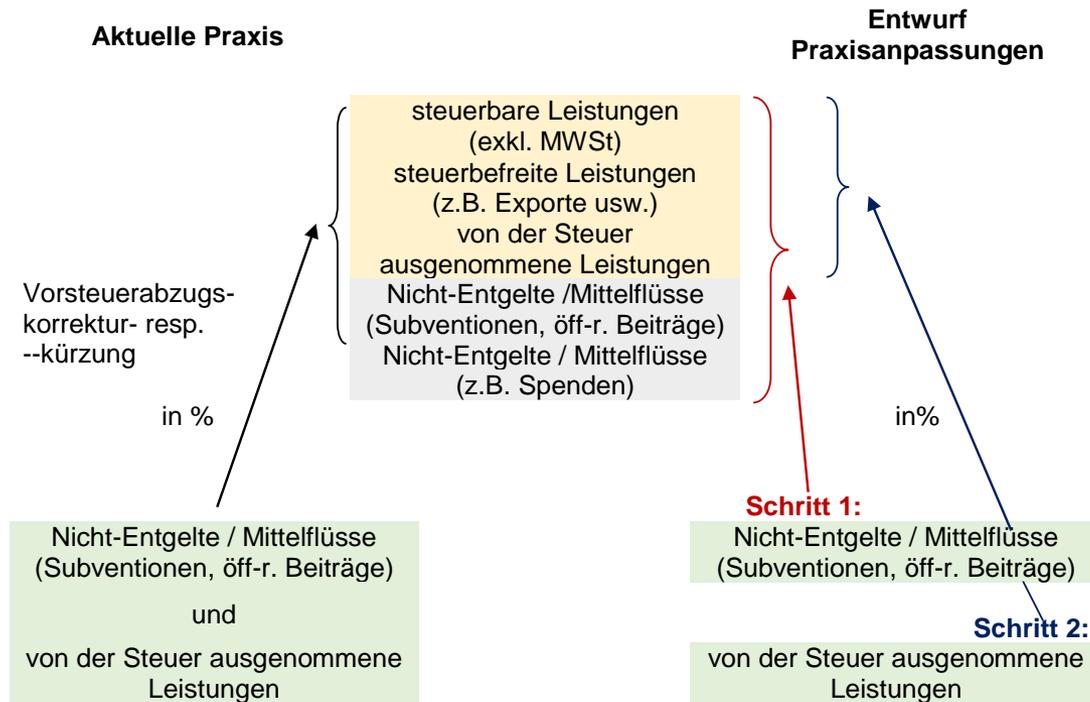
# Entwürfe Praxisanpassungen MWSTG

## Geplante Praxisanpassung «Subventionen und Spenden»

Werden Subventionen zur Deckung eines Betriebsdefizits entrichtet, ist gemäss **1. Entwurf Praxisanpassungen MWSTG vom 9.11.2018 (MI 05 / MBI 23 / MBI 24)** die gesamte abzugsberechtigte Vorsteuer (auf Aufwendungen und Investitionen) im Verhältnis der Subventionen zum Gesamtumsatz (ohne MWSt) zu kürzen. Als Gesamtumsatz im Sinne von Art. 75 Abs. 3 MWStV gilt das Total aller Einnahmen (exkl. MWSt); darin enthalten sind also nebst den steuerbaren Umsätzen (exkl. MWSt) auch die von der Steuer ausgenommenen oder befreiten Umsätze und die Nicht-Entgelte. Nicht als Umsatz gelten insbesondere Aufwandminderungen (z.B. Schadenersatz) und durchlaufende Posten (z.B. Pfandgelder).

# Entwürfe Praxisanpassungen MWSTG

## Geplante Praxisanpassung «Subventionen und Spenden»



Schritt 1: Vorsteuerkürzung auf dem vorgenommenen Vorsteuerabzug  
(Art. 33 MWStG)

Schritt 2: Vorsteuerkorrektur auf den Nettovorsteuerabzug (vorgenommenen Vorsteuerabzug  
abzüglich Vorsteuerkürzung)  
(Art. 30 MWStG)

# Gerichtsurteil «Abbruchkosten»

Auswirkungen Bundesgerichtsurteil vom 27.10.2017 (2C\_166/2016):

Erstellung Wohnliegenschaft  
zwecks Vermietung  
Baubeginn? <sup>1)</sup>

unternehmerische zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeiten	Abbrucharbeiten <sup>1)</sup>	Anlagekosten	unternehmerische zum Vorsteuerabzug <u>nicht</u> berechtigte Tätigkeiten
Vorsteuerabzug	Vorsteuerabzug	kein Vorsteuerabzug	kein Vorsteuerabzug



aufgrund der  
bisherigen  
unternehmerischen  
Tätigkeit  
(Nachleistungen)

Bundesgerichtsurteil vom 27.10.2017  
(2C\_166/2016)

<sup>1)</sup> es ist davon auszugehen, dass die Verwaltungspraxis des Baubeginns bei Ersatzneubauten gemäss MBI 04, Ziff. 8.3.7.1 angepasst wird

# Gerichtsurteil «Abbruchkosten»

Allgemein durchläuft ein Gebäude bei einer unternehmerischen Tätigkeit verschiedene Phasen unabhängig davon, ob es für unterschiedliche Zwecke oder von mehreren Eigentümern verwendet wird. Es wird erstellt, betrieben und schliesslich abgebrochen (oder verkauft). Der Abbruch eines Gebäudes stellt somit den letzten Abschnitt der unternehmerischen Tätigkeit dar, falls sich das Objekt weiterhin im Eigentum desjenigen befindet, welcher es zuvor genutzt hatte.

Anders wäre die Situation zu beurteilen, falls ein neuer Eigentümer die Liegenschaft erwirbt, abbricht und neuen Zwecken zuführt; dies falls würde der Abbruch aus Sicht des Eigentümers zur Lebensphase „Erstellung“ – im Hinblick auf die neue Verwendung – des Objektes gehören: der neue Eigentümer befindet sich am Anfang seiner unternehmerischen Tätigkeit.

# Gerichtsurteil «Abbruchkosten»

Aufgrund des Bundesgerichtsurteils wird die ESTV die Verwaltungspraxis in Ziff. 1.3 der MBI 17 sowie Ziff. 10 der MBI 04 ändern müssen. Diese Praxisänderung würde gemäss MI 20 somit rückwirkend (innerhalb der Verjährungsfrist) gelten.

Bisher verweigerte Vorsteuern auf Abbruchkosten und Bodensanierungen bei einer bisher für steuerbare Zwecke genutzten Betriebsliegenschaft kann - sofern sich das Eigentum nicht verändert hat, nicht verjährt und nicht rechtskräftig ist - rückwirkend geltend gemacht werden.

Es ist davon auszugehen, dass Abbruchkosten und Bodensanierungen auf bisher vom selben Unternehmen für steuerbare Zwecke genutzte Betriebsliegenschaft bei einem anschliessenden Neubau nicht mehr als Baubeginn gelten. Die inskünftige Verwaltungspraxis ist zu beachten.

# Ausblick

## **Versandhandelsregelung (ab 01.01.2019)**

Bei der Lieferung eines Gegenstands vom Ausland ins Inland gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen, sofern der Leistungserbringer mit Gegenständen, die nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWStG aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind, Lieferungen nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b MWStG erbringt und daraus mindestens einen Umsatz von 100'000 Franken pro Jahr erzielt (Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWStG).

Es handelt sich um eine Regelung für den Versandhandel im Zusammenhang mit Einfuhren von Sendungen mit einem Steuerbetrag von Fr. 5.-- oder weniger (Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWStG).

# Ausblick

## **Versandhandelsregelung (ab 01.01.2019) (Fortsetzung)**

Wer im Jahr 2018 einen Umsatz von mind. Fr. 100'000 aus Kleinsendungen erzielt und wenn anzunehmen ist, dass auch in den 12 Monaten ab dem 01.01.2019 solche Lieferungen ausgeführt werden, ist ab dem 01.01.2019 obligatorisch steuerpflichtig und muss sich im MWSt-Register eintragen lassen (Art. 166b MWStV).

# Ausblick

## **Versandhandelsregelung (ab 01.01.2019) (Fortsetzung)**

Nimmt ein Versandhändler nach dem 01.01.2019 seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Schweiz auf, ist folgendes zu beachten (Art. 4a MWStV):

Werden Gegenstände aus dem Ausland ins Inland geliefert, die aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind, so gilt der Ort der Lieferung bis zum Ende desjenigen Monats als im Ausland gelegen, in dem der Leistungserbringer die Umsatzgrenze von Fr. 100'000.-- aus solchen Lieferungen erreicht hat.

Ab dem Folgemonat gilt der Ort der Lieferung für alle Lieferungen des Leistungserbringers vom Ausland ins Inland als im Inland gelegen. Ab diesem Zeitpunkt muss er die Einfuhr im eigenen Namen vornehmen, sich im Register der Steuerpflichtigen eintragen und die Inlandsteuer abrechnen. Für die vorhergehenden Monate können allfällige Vorsteuern mittels Vergütungsverfahren mit der 1. Mehrwertsteuerabrechnung geltend gemacht werden (Art. 154 MWStV).

# Ausblick

## Unternehmensabgabe RTV (ab 01.01.2019)

Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz mit einem jährlichen weltweiten Gesamtumsatz (Ziff. 200 der MWSt-Abrechnung ohne MWSt und abzüglich Entgeltsminderungen) von Fr. 500'000.-- oder mehr unterliegen automatisch der Radio- und TV-Abgabe.

Tarif-kategorie:	Unternehmen (nach Jahresumsatz in Fr.)	Abgabe / Jahr Fr.
0	bis Fr. 499'999	0
1	Fr. 500'000 bis Fr. 999'999	365
2	Fr. 1 Mio. bis Fr. 4'999'999	910
3	Fr. 5 Mio. bis Fr. 19'999'999	2'280
4	Fr. 20 Mio. bis Fr. 99'999'999	5'750
5	Fr. 100 Mio. bis Fr. 999'999'999	14'240
6	Fr. 1 Mrd. und mehr	35'590

# Ausblick

## Unternehmensabgabe RTV (ab 01.01.2019) (Fortsetzung)

	Steuerperiode			
	2017	2018	2019	2020
Umsatz von mind. Fr. 500'000 (ohne MWSt) <sup>1)</sup>				
	Bemessung		RTV-Abgabe	
		Bemessung <sup>2)</sup>	RTV-Abgabe	
			Bemessung	RTV-Abgabe

<sup>1)</sup> gemäss MWSt-Abrechnung Ziff. 200 (exkl. MWSt) abzüglich Ziff. 235 „Entgeltsminderungen“

<sup>2)</sup> bei Steuerpflicht ab 2018 und einem weltweiten Gesamtumsatz von mind. Fr. 500'000.--.

Gewinnschwache Unternehmen in der Tarifkategorie 1 können die Unternehmensabgabe RTV zurückfordern, sofern sie die Unternehmensabgabe von Fr. 365.-- bezahlt haben und der Gewinn weniger als das Zehnfache der Abgabe (d.h. Fr. 3'650.--) beträgt oder ein Verlust erzielt wird.

Bildung von Unternehmensabgabegruppen sind möglich.

# Ausblick

## Einreichung der MWSt-Abrechnungen online?

Es ist davon auszugehen, dass ab 2019 resp. 2020 nur noch die Online-Abrechnung möglich ist. Bei der ESTV pendent ist zurzeit noch die Haftungsfrage für Treuhandunternehmen bei Online-Abrechnungen.

Es sind frühzeitig Abklärungen bei den Softwarelieferanten vorzunehmen, damit die Schnittstelle für die Übertragung der Buchhaltungsdaten in die MWSt-Abrechnungen eingerichtet ist.

# Aktuelles aus der Mehrwertsteuer

**Haben sie noch Fragen?**